



Der Nautikinstruktor soll in den Einsatzstellen die praktische Ausbildung der Schiffsführeranwärter durchführen.

Mit der Einrichtung dieser Ausbildungsstufe soll ein einheitliches Ausbildungsniveau und ein einheitlicher Sprachgebrauch in der Nautik gewährleistet werden.

Er ist nicht berechtigt selbständig Schiffsführerkurse abzuhalten.

1.1. Allgemeine Bedingungen:

- a) Teilnahme an einem Prüfungsseminar im Rahmen der Bundesleitung oder des Landesverbandes.
- b) Gültige Selbstfahrbewilligung seit 3 Jahren.
- c) Gute Allgemeinbildung und Unterrichtsgeschick.
- d) Die Prüfung ist vor einer Prüfungskommission, die vom Bundesreferenten für Nautik bestimmt wird, abzulegen.
- e) Die Bestellurkunde wird von der Bundesleitung einheitlich aufgelegt und vom Bundesreferenten für Nautik ausgestellt. Die Verleihung ist bei der Bundesleitung evident zu halten.
- f) Damit die Lehrbefähigung „Nautikinstruktor“ erhalten bleibt, muss eine wiederkehrende Überprüfung durch den Landesreferenten für Nautik durchgeführt werden.
- g) Die Gültigkeit besteht bis auf Widerruf durch den Bundesreferenten für Nautik.

1.2. Prüfungsinhalt:

- Kenntnis der allgemeinen Fahrregeln
(Grundkenntnisse des gültigen Schifffahrtsgesetzes, sowie je nach Revier Seen- und Fluss - VO, bzw. Wasserstraßen – VO)
- Kenntnis der Vorrangregeln
- Kenntnis der nautischen Sprachgebrauchs
- Beherrschen der Grundmanöver
(Achter Fahren, Mann über Bord, Anlegen Steuerbord/Backbord, Wenden auf engen Raum, Ausbringen und Aufnehmen von Tauchern bzw. Rettungsschwimmern, Ankern)
- Knotenkunde
(Gebrauchsknoten – Achterknoten / Palsteck / Schotsteck / Kreuzknoten / Klampenbelegung / Slipsteck / Webleinsteck)



- Kenntnisse der Wetterkunde sowie der jeweiligen Wetterverhältnisse
- Kenntnisse des Motors bzw. der technischen Ausrüstung
 - (Motorarten, Antriebsarten (Single - Duoprop)
 - Wichtigste Kontrollmaßnahmen – je nach Motorentyp
 - Sicherheitsausrüstung - Feuerlöscher/Lenzpumpen/ E-Hauptschalter/
Benzinabsperrhahn usw.
 - Ankerausrüstung, Kommunikationseinrichtungen, Rettungsmitteln)
- Anforderungen für spezielle Bereiche
 - (Landesspezifische Anforderungen)

Diese Prüfungsordnung wurde von der Bundesleitung am 29. März 2008 anlässlich des Bundestages 2008 in Bad Schallerbach beschlossen.